

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Die AGB gelten sowohl für Geschäfte mit Bestellern, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, als auch mit Bestellern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben (nachfolgend Exportfall).
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (4) Schriftlich im Sinne dieser Verkaufsbedingungen schließt die Textform (z.B. E-Mail, Telefax) mit ein.

## § 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Abweichungen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Wir behalten uns unter der Voraussetzung, dass dies für den Besteller zumutbar ist, nach Abschluss des Vertrages Änderungen im Hinblick auf geringfügige Farb-, Design-, Gewichts- Maß-, oder Formabweichungen der von uns zu liefernden Sache sowie handelsübliche Abweichungen derselben vor.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller im Exportfall nicht zu. In allen übrigen Fällen stehen dem Besteller Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.
- (6) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist im Exportfall nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig.

## § 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen zwischen den Parteien voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Ver-

pflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- (3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer von uns, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (6) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
- (7) Geraten wir in Lieferverzug, so haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (8) Die Rechte des Bestellers gem. §§ 6 und 7 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## § 5 Gefährübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden mit Ausnahme von Paletten nur in den Fällen des § 15 Verpackungsgesetz zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen in anderen Fällen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

## § 6 Mängelansprüche

- (2) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
  - (3) Grundlage der Mängelhaftung von uns ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung, wobei im Exportfall als Maßstab die Verkehrsanschauung im Land von BIRCO maßgeblich ist. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde und kein Exportfall vorliegt, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
  - (4) Im Exportfall gilt was folgt:
- a. Wir geben keine über die in Abs. 3 benannten Angaben

hinausgehenden Zusicherungen ab, insbesondere sichern wir nicht die Eignung zu einem bestimmten Zweck oder die Eignung zu allen gewöhnlichen Zwecken zu. Auch können aus den von uns im Zusammenhang mit einem Verkauf gegebenen Informationen keine impliziten Zusicherungen abgeleitet werden. Artikel 35 Abs. 2 CISG ist ausgeschlossen.

- b. Der Besteller hat die Ware innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt der Ware vom Frachtführer auf Vertragswidrigkeiten hin zu untersuchen.
- c. Der Besteller muss uns über etwaige Vertragswidrigkeiten innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich informieren. Der Besteller ist verpflichtet, die Vertragswidrigkeit so genau wie möglich zu beschreiben und uns sämtliche diesbezügliche Information zur Verfügung zu stellen.
- d. Für eine angemessene Dauer von mindestens einem (1) Monat nach Zugang einer Mängelrüge haben wir die Möglichkeit, eine Inspektion der gelieferten Ware durchzuführen.
- e. Sollten sich Besteller und wir nach Inspektion durch uns darüber uneinig sein, ob eine Vertragswidrigkeit vorliegt, so kann jede Partei einen unabhängigen und gemeinsam ernannten Experten als Schiedsgutachter beauftragen, das Vorliegen bzw. das Nichtvorliegen einer Vertragswidrigkeit zu prüfen und festzustellen. Der unabhängige Experte handelt als Schiedsgutachter und seine Feststellungen sind bindend und abschließend. Die Kosten der unabhängigen Prüfung trägt der Besteller, es sei denn die Prüfung ergibt, dass das Vertragsprodukt mangelhaft oder sonst vertragswidrig ist. Sollte Letzteres der Fall sein, so tragen wir die Kosten.
- f. Versteckte Vertragswidrigkeiten, die der Besteller durch Untersuchung nicht erkennen konnte, müssen auch nach lit. c dieses Abs. 3 notifiziert werden.
- g. Der Besteller verliert in jedem Fall das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit des Vertragsprodukts zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von einem Jahr, nachdem er sie vom Frachtführer übergeben erhalten hat, uns gegenüber schriftlich anzeigt.
- h. Der Besteller kann sich nicht für eine unterlassene Anzeige von Vertragswidrigkeiten entschuldigen. Artikel 44 CISG ist ausgeschlossen.
- i. Im Falle einer Vertragswidrigkeit hat der Besteller nur das Recht, von uns Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Vertragsprodukts zu verlangen, wobei die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung in unserem Ermessen liegt. Artikel 46 CISG ist ausgeschlossen.
- j. Wir können in unserem Ermessen dem Besteller statt Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Wertverlust in Geld ersetzen. Artikel 50 CISG ist ausgeschlossen.
- k. Das Recht des Bestellers, den Kaufvertrag wegen wesentlichen Vertragsbruchs durch uns aufzuheben, ist ausgeschlossen. Nur für den Fall, dass Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgreich waren und die Vertragswidrigkeit einen wesentlichen Vertragsbruch darstellt, kann der Besteller den Kaufvertrag aufheben, nachdem er uns eine angemessene Frist von mindestens einem (1) Monat zur Heilung des Vertragsbruchs gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
- l. Der Besteller wird von allen Produkthaftungsansprüchen freigestellt, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass dies auf Umständen beruht, die vor der Abnahme der Ware bereits vorgelegen haben bzw. entstanden sind.
- (5) In allen übrigen Fällen, die keine Exportfälle sind, gilt was folgt:
  - a. Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474ff. BGB) und die Rechte des Bestellers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
  - b. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs (3) ergibt. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

c. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

d. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

e. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache auf Verlangen von uns an uns nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

f. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgenden § 7. (10) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Schadensersatz kann der Besteller insoweit nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen.

(6) Die Gewährleistungsfristen im Exportfall und nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verkürzen sich auf 1 Jahr. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

## § 7 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Exportfall gilt was folgt:

a. Das Recht des Bestellers, Schadenersatz wegen einer Vertragswidrigkeit zu verlangen, ist ausgeschlossen, außer wenn der Besteller nachweist, dass wir absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

b. Unsere Gesamthaftung unter diesem Verkaufsvertrag ist auf den jeweiligen Kaufpreis beschränkt.

(3) In allen Fällen, die keine Exportfälle sind, gilt was folgt:

a. Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Fälle ausgeschlossen.

b. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (also eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzen; in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

c. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Garantie.

d. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

## § 8 Sonstige Haftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen AGB vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 9 Verjährung

(1) Die unter § 6 Abs. 6 genannten Verjährungsfristen gelten im Exportfall auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen; außerhalb eines Exportfall gilt dies entsprechend, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. § 7 Abs. 3 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben – soweit kein Exportfall vorliegt – auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(2) Liegt kein Exportfall vor und handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

## § 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen auf der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2 und Abs. 3 dieses § 10 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen

in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt oder wir gem. Abs. 1 dieses § 10 zurückgetreten sind. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Im Exportfall ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Sofern kein Exportfall vorliegt, gilt dies nur wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) in der deutschsprachigen Fassung. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts gilt das deutsche Recht, namentlich das BGB / HGB, unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Stand 01.05.2024)